

RICHTLINIEN

zur Förderung der Gesangs- und Musikpflege

Präambel

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Förderung der Gesangs- und Musikpflege bereit.

§ 1

Voraussetzungen der Zuschussgewährung

- 1) Gefördert wird die laufende Tätigkeit von Vereinen und Verbänden, die sich auf Kreisebene der Gesangs- und Musikpflege widmen. Dazu zählen
 1. der Nordbayerische Musikbund – Kreis Kronach
 2. vergleichbare Vereinigungen, die im Bereich der Gesangs- und Musikpflege im gesamten Kreisgebiet und nicht nur in einzelnen Gemeinden wirken.
- 2) Die Förderung setzt voraus, dass die betreffenden Vereine und Verbände ihren Sitz im Landkreis Kronach haben und dort den Schwerpunkt ihrer aktiven Tätigkeit entfalten.

§ 2

Höhe des Zuschusses

- 1) Die Vereinigungen erhalten für jedes bei ihnen oder den ihnen angehörenden Untergliederungen gemeldete Mitglied einen jährlichen Sockelbetrag von 0,05 €* zur freien Verfügung.
- 2) Daneben erhalten sie für jedes bei ihnen oder den ihnen angehörenden Untergliederungen gemeldete jugendliche Mitglied bis 18 Jahren einen weiteren jährlichen Sockelbetrag von 13,00 €*. Dieser Betrag ist zweckgebunden für die Nachwuchsarbeit – insbesondere die Ausbildung von Nachwuchskräften einzusetzen.

§ 3

Rückforderung des Zuschusses

Werden Zuschüsse entgegen dem in § 2 Abs. 2 dieser Richtlinien bestimmten Zweck verwendet, kann der Zuwendungsbescheid nach Art. 44 a BayHO widerrufen werden mit der Folge, dass die Zuschüsse zu erstatten sind. Im übrigen gelten für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

* KTB vom 17.12.2001

*

§ 4

Verfahren

- 1) Zuschussanträge sind mittels Formblättern beim Sachgebiet „Kultur- und Heimatpflege“ des Landratsamtes zu beantragen. Spätester Vorlagetermin ist jeweils der 1. September des laufenden Jahres.
- 2) Dem Zuschussantrag sind im Fall des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinien Nachweise über den zweckgebundenen Einsatz der Mittel für das vergangene Jahr beizufügen.
- 3) Über die Anträge entscheidet der Kreisausschuss.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.01.1993 in Kraft.